

# Fundraising mit Stiftungen

## Mittelgewinnung für die nachhaltige Wahrnehmung sozialer Aufgaben

■ Stefan Schick

*It is possible to secure the use of capital in the interest of a sustainable reach of the objectives by using the instrument of supplementing foundations. Donations make it possible to work in projects.*

*Il est possible de garantir l'utilisation du capital dans l'intérêt d'une poursuite pérenne des objectifs en utilisant l'instrument des fondations complémentaires. Les dons permettent de travailler sur projets.*

*Über Zustiftungen kann durch Einsatz der Vermögenserträge die nachhaltige Zweckerreichung gesichert werden; Spenden ermöglichen die Projektarbeit.*

Angesichts leerer öffentlicher Kassen kommt dem Fundraising eine zunehmende Bedeutung zu. Zahlreiche Wohlfahrtsverbände haben in den letzten Jahren Gemeinschaftsstiftungen initiiert oder gegründet, die der Mittelbeschaffung (durch Gewinnung von Zustiftern und Spendern) dienen. Der nachfolgende Beitrag geht auf einige Facetten von Fundraising ein (I.) und stellt die wesentlichen Aspekte von Stiftungen dar (II.). Da die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen zur Mittelverwendung durch Stiftungen von zentraler Bedeutung sind, werden diese anschließend zusammengefasst (III.). Mit der steuerlichen Begünstigung von Zuwendungen an steuerbegünstigte Stiftungen hat der Gesetzgeber die Rahmenbedingungen für ein Bürgerengagement durch Zuwendungen an Stiftungen verbessert (IV.). Am Schluss (V.) stehen strategische Überlegungen für das Fundraising durch Stiftungen im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens.

### I. Aspekte von Fundraising

Fundraising ist eine Kommunikationsstrategie zur Beschaffung von Mitteln, insbesondere zur Erhöhung der finanziellen Ressourcen, aber auch Gewinnung von Ehrenamtlichen. Beim Stiftungsfundraising stehen finanzielle Zuwendungen im Vordergrund: Der Wohlfahrtsverband errichtet eine Stiftung und wirbt um Zustiftungen, die im Bestand zu erhalten sind (vgl. dazu II.), und um Spenden zur Projektfinanzierung.

Erfolgreiches Stiftungsfundraising setzt ein hohes Engagement und einen langen Atem des Fundraisers voraus. Hauptzielgruppe für das Stiftungsfundraising sind vor allem Privatpersonen, die bereit sind,

größere Beträge zur Verfügung zu stellen (Zuwendungen zu Lebzeiten und sogenannte Testamentsspenden). Je höher der erwartete Betrag ist, desto größer ist der Aufwand des Fundraisers und desto länger der Zeitraum, nach dem die Zuwendung zu erwarten ist.

### II. Aspekte von Stiftungen

Rechtsfähige Stiftungen werden durch ein Stiftungsgeschäft, dem eine Stiftungssatzung beizufügen ist, errichtet und entstehen mit ihrer staatlichen Anerkennung als eigenständige Rechtsperson. Unselbstständige oder nichtrechtsfähige Stiftungen entstehen dadurch, dass der Stifter das Stiftungsvermögen auf einen anderen (den Stiftungsträger) überträgt, der das Vermögen für einen bestimmten Zweck getrennt von seinem eigenen Vermögen zu verwalten hat.

Die unselbstständige Stiftung kann nicht Trägerin von Rechten und Pflichten sein; ihr Vermögen steht im Eigentum des Stiftungsträgers, der im eigenen Namen und wirtschaftlich für die Stiftung handelt. Körperschaftsteuerlich und gemeinnützigkeitsrechtlich sind unselbstständige Stiftungen ebenfalls eigenständige Körperschaftsteuersubjekte, die gemeinnützig sein können. Auch rechtsfähige (Gemeinschafts-) Stiftungen können Stiftungsträger sein.

Rechtsfähige und unselbstständige Stiftungen sind durch drei Wesensmerkmale gekennzeichnet:

- Stiftungen benötigen einen Stiftungszweck. Bei den sozialen Gemeinschaftsstiftungen besteht dieser darin, die Zwecke des Wohlfahrtsverbandes, der sie errichtet oder initiiert hat, zu fördern.
- Stiftungen müssen ein Vermögen haben, das grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten ist. Mit seinen Erträgen sowie weiteren Einnahmen (z. B. zeitnah zu verwendenden Spenden,

---

Prof. Dr. Stefan Schick leitet den Studienschwerpunkt Management in sozialen Einrichtungen an der Fachhochschule Mainz. Er ist zudem als Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht in Stuttgart tätig.  
E-Mail [Stefan.Schick@reithschick.de](mailto:Stefan.Schick@reithschick.de)

Überschüssen aus Zweckbetrieben und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) wird der Stiftungszweck gefördert. Je anspruchsvoller der Stiftungszweck ist, desto größer ist grundsätzlich das erforderliche Vermögen. Bei rechtsfähigen Stiftungen wird im Allgemeinen von einem Mindestvermögen von 50.000 Euro ausgegangen, bei unselbstständigen Stiftungen besteht eine solche Mindestanforderung nicht. Allerdings vertritt die Finanzverwaltung teilweise die Auffassung, zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit sei ein Mindestvermögen von 25.000 Euro erforderlich.

- Um mit den Erträgen des Stiftungsvermögens den Stiftungszweck erfüllen zu können, benötigen Stiftungen eine Organisation. Bei rechtsfähigen Stiftungen ist mindestens ein aus einer Person bestehender Vorstand erforderlich. Häufig wird daneben ein Stiftungsrat gebildet, der wesentliche Entscheidungen trifft.

Weil das Vermögen rechtsfähiger Stiftungen grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten ist, sind ihre Vermögenserstaussstattung und Zustiftungen dauerhaft gebunden und stehen für die kurzfristige Zweckverwirklichung nicht zur Verfügung. Die Vermögenserstaussstattung und Zustiftungen eignen sich daher besonders für eine Sicherung der nachhaltigen Aufgabenerfüllung oder deren Förderung.

### III. Gemeinnützigkeitsrechtliche Anforderungen an die zeitnahe Mittelverwendung

Fundraising über Gemeinschaftsstiftungen setzt voraus, dass sie als steuerbegünstigt anerkannt sind. Nur dann kommt ein Spendenabzug beim Zuwendenden, insbesondere auch eine Begünstigung aufgrund der für Stiftungen geltenden Sonderregelungen, in Betracht (vgl. dazu IV.).

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit setzt u. a. voraus, dass die steuerbegünstigte Körperschaft die ihr zufließenden Mittel grundsätzlich zeitnah (d. h. im Jahr des Zuflusses oder spätestens im Folgejahr) für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet.

Ausnahmen von der Verpflichtung zur zeitnahen Mittelverwendung ergeben sich aus § 58 Nr. 11 der Abgabenordnung

(AO). Danach sind nicht zeitnah zu verwenden: Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft vorgeschrieben hat, Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass sie zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind, und Zuwendungen aufgrund eines Spendenaufrufs der Körperschaft, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden.

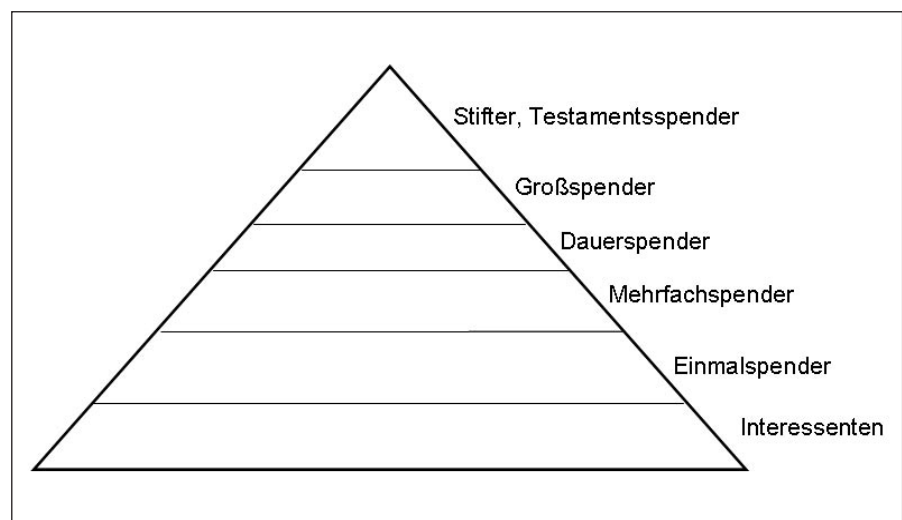
Für Stiftungen besonders bedeutsam sind ihre Vermögenserstaussstattung und Zustiftungen, die nicht der gemeinnützigkeitsrechtlichen Verpflichtung zur zeitnahen Mittelverwendung unterliegen. Allerdings dürfen diese Mittel stiftungsrechtlich grundsätzlich nicht für den Stiftungszweck verwendet werden. Daraus folgt, dass eine Stiftung ihre Vermögensausstattung und Zustiftungen weder gemeinnützigkeitsrechtlich zeitnah ausgeben muss noch stiftungsrechtlich ausgeben werden darf; die Stiftung kann damit das Vermögen nur anlegen und die Überschüsse aus der Vermögensanlage verwenden.

Etwas anderes gilt, wenn der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass die Mittel nicht zeitnah ausgegeben werden müssen, es sich aber nicht um eine Zustiftung handelt, die im Bestand zu erhalten ist. Dann ist die Stiftung darin frei, die Mittel langfristig im Bestand zu erhalten oder – je nach Bedarf – für den Stiftungszweck zu verwenden.

### IV. Steuervorteile für Zuwendungen an Stiftungen

Zuwendungen an Stiftungen werden beim Zuwendenden im Hinblick auf den Spendenabzug privilegiert. Im Einzelnen bestehen nach § 10b des Einkommensteuergesetzes (EStG) die folgenden besonderen Vergünstigungen für Zuwendungen natürlicher Personen und von Personengesellschaften:

- Zusätzlich zum normalen Spendenabzug können 307.000 Euro für solche Zuwendungen abgezogen werden, die anlässlich der Neuerrichtung einer Stiftung innerhalb eines Jahres in den Vermögensstock einer Stiftung geleistet werden. Dieser Abzugsbetrag wird bei Ehegatten doppelt gewährt. Der Betrag kann auf das Jahr der Zuwendung sowie die folgenden neun Jahre verteilt werden und wird innerhalb eines Zehnjahreszeitraums nur einmal gewährt. Der Steuerpflichtige ist frei, wie er den Abzugsbetrag auf diesen Zeitraum verteilen will.
- Ebenfalls zusätzlich zum normalen Spendenabzug können jährlich bis zu 20.450 Euro für Zuwendungen an Stiftungen abgezogen werden. In diesem Falle ist es nicht erforderlich, dass die Zuwendung in den Vermögensstock geleistet wird. Auch für solche Zuwendungen verdoppelt sich der Abzugsbetrag bei Zuwendungen von Ehegatten. Die Privilegierung ist streng von der Rechtsform abhängig. Begünstigt sind Zuwendungen an rechtsfähige und unselbstständige Stiftungen, an Stiftungen



Die Spenderpyramide zeigt, wie das Fundraising stufenweise zum Erfolg kommen kann: vom Ansprechen von Interessenten bis zur Gewinnung von Stiftern.

des öffentlichen Rechts und des Privatrechts. Nicht begünstigt sind dagegen Zuwendungen an gGmbHs oder Vereine.

Der zusätzliche Abzugsbetrag bei Errichtung einer Stiftung wird nur Einkommensteuersubjekten gewährt; Kapitalgesellschaften (wie z. B. GmbHs, AGs) und andere Körperschaften (wie z. B. Sparkassen) können ihn also nicht in Anspruch nehmen.

## V. Strategische Überlegungen für das Fundraising mit Stiftungen

Aus der Sicht der Stiftung sollten die folgenden Überlegungen angestellt werden:

- Sollen Mittel gewonnen werden, die zeitnah für Projekte zu verwenden sind, dann handelt es sich um Spenden, die der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen. Diese können auch durch den Wohlfahrtsverband selbst eingeworben werden. Die Einwerbung durch die Stiftung hat den Vorteil, dass die Spenden zunächst nicht im Jahresabschluss des Wohlfahrtsverbandes erscheinen und Stiftungen sehr angesehen sind.

ist und die Zuwendung zurückgezahlt werden muss. Dies gilt auch für testamentarische oder erbvertragliche Zuwendungen des Heimbewohners an den Heimträger, wenn der Heimträger zu Lebzeiten des Heimbewohners davon weiß. Dies dürfte für Zuwendungen an Gemeinschaftsstiftungen zumindest dann entsprechend gelten, wenn die Gemeinschaftsstiftung die Zuwendung für das Heim des Wohlfahrtsverbandes verwenden muss.

Aus der Sicht des Zuwendenden sind die folgenden Aspekte von zentraler Bedeutung:

- Sofern der Zuwender den besonderen Abzugsbetrag von 307.000 Euro in Anspruch nehmen will, setzt dies eine neu gegründete Stiftung voraus. Besteht die Gemeinschaftsstiftung schon länger als ein Jahr, wird der Abzugsbetrag für Zuwendungen an die Gemeinschaftsstiftung nicht gewährt. Der Zuwendende könnte aber eine unselbstständige Stiftung errichten. Stiftungsträgerin ist die Gemeinschaftsstiftung. Es ist dann aber zu beachten, dass die Finanzverwaltung zur steuerlichen Anerkennung der unselbstständigen Stiftung fordert, dass diese einen zumindest teilweise an-

der Verwendung der Mittel oder ihrer Erträge ein Mitspracherecht haben möchte. Bei einer zeitnahen Mittelverwendung steht die Zweckbindung der Spende im Vordergrund, bei einer Bestandserhaltung und Verwendung nur der Erträge liegt die Errichtung einer unselbstständigen Stiftung nahe.

- Soll ein großer Betrag zugewendet werden, der dauerhaft im Bestand zu erhalten ist, so bietet sich auch die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung an, die von der Gemeinschaftsstiftung verwaltet wird. Hier ist aber zu beachten, dass eine etwaige Vergütung für die Verwaltung der Stiftung der Umsatzsteuer unterliegt, ohne dass die Stiftung im wesentlichen vorsteuerabzugsberechtigt ist. ♦

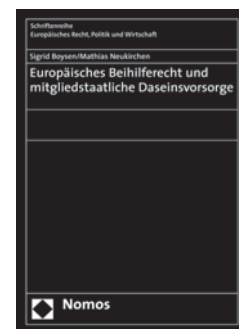
## »Erfolgreiches Stiftungsfundraising verlangt hohes Engagement auf Dauer«

- Sollen Mittel gewonnen werden, die die Tätigkeit des Wohlfahrtsverbandes nachhaltig absichern sollen und eine Ausgabe des zugewendeten Betrags für Projekte verhindert werden, bietet sich eine Zustiftung an.
- Sofern die Stiftung in der Zuwendung flexibel sein will, sollte der Zuwendende bei der Zuwendung ausdrücklich bestimmen, dass die Mittel zwar gemeinnützigkeitsrechtlich nicht zeitnah für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden sind, aber auch nicht stiftungsrechtlich im Bestand erhalten werden müssen.

Im Heimbereich ist außerdem § 14 des Heimgesetzes (HeimG) zu beachten. Diese Regelung hat bei Zuwendungen eines Heimbewohners an den Heimträger über das vereinbarte Entgelt hinaus zur Folge, dass eine entsprechende Zusage nichtig

deren Stiftungszweck als die Stiftungsträgerin fördert und über eine eigene Organisation (Stiftungsrat, dem nicht mehrheitlich Vertreter des Stiftungsträgers angehören) verfügt.

- Sofern der Abzugsbetrag in Höhe von 20.450 Euro in Anspruch genommen werden soll, ist die Errichtung einer unselbstständigen Stiftung entbehrlich. Dann stellt sich die Frage, ob der Zuwendende ein Projekt fördern möchte (zeitnahe Verwendung) oder eine Stiftung anstrebt.
- Unabhängig von den erwähnten steuerlichen Aspekten ist zu klären, ob der Zuwendende die Arbeit des Wohlfahrtsverbandes generell fördern möchte oder nur einzelne Tätigkeitsfelder. Ferner ist zu klären, ob sich das Engagement des Zuwendenden in der Mittelhingabe erschöpft oder ob er bei



### Europäisches Beihilferecht und mitgliedstaatliche Daseinsvorsorge

Von Dr. Sigrid Boysen und ORR Dr. Mathias Neukirchen  
2007, 213 S., brosch., 44,- €, ISBN 978-3-8329-2303-7  
(Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft, Bd. 325)

Die Autoren unterziehen das Spannungsfeld aus mitgliedstaatlichen, europäischen und ökonomischen Handlungsrationalitäten einer eingehenden Analyse. Sie verbinden dabei die wissenschaftliche mit der anwendungsorientierten Perspektive und gelangen so zu einer geschlossenen Darstellung des beziehungsreichen Verhältnisses von öffentlichen Dienstleistungen und Beihilferecht.

